

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008
vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju (in der Fassung vom 21.02.2008) werden folgendermaßen geändert:

1. Das unter Punkt „VIII. Module“ genannte „Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft" wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung:
Grundlagenmodul "Literatur- und Kulturwissenschaft"
Inhalte und Qualifikationsziele: Studierende erwerben im Studium dieses Moduls über die Erarbeitung von relevanten Definitionen des Faches wie Literatur, Text, Kultur und Medien, über die Einführung in die Epochen-, Gattungs-, Periodisierungs- und Editionsproblematik ebenso wie in Theoriebildung und Methodenfragen und schließlich über die systematische Aneignung von Kenntnissen über die Hilfsmittel des Faches jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen, die für literatur- und kulturwissenschaftliches Arbeiten grundlegend sind.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Literatur- und Kulturwissenschaft zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen, der Literatur- und der Kulturtheorie, und sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachterminologie für die Text- und Medienanalyse. Ihre Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und Informationsmedien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements fördern ihre Deutungs- und Erschließungskompetenz. Sie haben sich grundlegende Kompetenzen sowohl formaler als auch zielsprachlicher Art zur Abfassung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit angeeignet. Über projektbezogene Gruppenarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefordert und gefördert. Sie werden für die Notwendigkeit nicht nur methodisch konsistenter wissenschaftlicher Argumentation, sondern auch für die Relevanz adressaten-adäquater Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch sensibilisiert.
Modulbeauftragte/r: Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju; B.A. Lehramt Englisch FBJE anteilig (Vorlesung) auch für Allgemeine Studien
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium
Anwesenheit: Bei einer Größe von bis zu 50 Teilnehmern besteht in Seminaren und Übungen aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Zwei Fehltermine sind zulässig.
Turnus: jedes Studienjahr
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kultur-wissenschaft I</i>	s.o.	2	2	1.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwis-senschaft II</i>	s.o.	2	2	2.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Übung <i>Reading and Analytical Writing</i>	s.o.	2	2	1.-2.	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Vorlesung	s.o.	2	1	1.-2.	-	-	-
Modulprüfung	zweistündige Klausur – 3 LP Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note						
Gesamt		8	10	1.-2.			

2. Es wird folgender Punkt „X. Zusatzmodul“ angefügt:

„Studierende können bereits während der Bachelorphase entweder das Modul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem Master of Education Englisch (GHR) studieren. Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsmoduls erfolgen, das thematisch mit dem vorzuziehenden Modul des M.Ed. verknüpft ist. Studierende, die bereits das Vertiefungsmodul „English Language in Use“ im Bachelor Kiju abgeschlossen haben, können somit das Zusatzmodul „Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte“ aus dem M.Ed. studieren; Studierende, die bereits das Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ im Bachelor Kiju abgeschlossen haben, können das Zusatzmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ aus dem M.Ed. studieren.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.03.2011.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.03.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles